

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Omid Najafi und Holger Kühnlenz (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung

Illegale abgestellte Pkw und Lkw in Niedersachsen - Statistische Erfassung, Kostenbelastung für den Steuerzahler und Anteil ausländischer Fahrzeuge (2022 bis 2025)

Anfrage der Abgeordneten Omid Najafi und Holger Kühnlenz (AfD), eingegangen am 08.01.2026 - Drs. 19/9533, an die Staatskanzlei übersandt am 09.01.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung vom 30.01.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

In Niedersachsen berichten Medien regelmäßig über illegal abgestellte Fahrzeuge, darunter abgemeldete Autos, die öffentliche Parkflächen blockieren oder die Sicherheit an Seitenstreifen beeinträchtigen.¹ Solche als „Schrott-Autos“ bezeichneten Fahrzeuge gefährden die Verkehrssicherheit und stellen Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung (StVO) dar. Zudem belasten sie Kommunen und Steuerzahler, da in Fällen, in denen die Halter nicht ermittelt werden können, die Abschleppkosten bei den Kommunen verbleiben. Besonders auffällig ist der Anstieg solcher Fälle in städtischen Gebieten.² Diese Entwicklung könnte Beobachtern zufolge mit grenzüberschreitender Kfz-Kriminalität zusammenhängen, insbesondere bei Fahrzeugen aus dem Ausland. Die Polizeiliche Kriminalstatistiken oder Daten des Landesamtes für Statistik Niedersachsen weisen solche illegalen Verschrotungen nicht explizit aus.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Entfernung von Autowracks, abgemeldeten sowie verbotswidrig abgestellten Fahrzeugen aus dem öffentlichen Straßenraum in Niedersachsen kann sich auf verschiedene Rechtsgrundlagen stützen, je nach Sachverhalt und Zielrichtung des behördlichen Einschreitens.

Das Abfallrecht ist vorrangig einschlägig, wenn das Fahrzeug als Abfall einzustufen ist (z. B. bei Autowracks). Die Entfernung eines derartigen Fahrzeugs richtet sich nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Niedersächsischen Abfallgesetz (NAbfG).

¹ <https://www.ndz.de/lokales/springe/schrottauto-an-b217-halter-ignoriert-frist-6DERDNUQ4JEFF-BWNML4EZCPF4A.html>; <https://www.kreiszeitung.de/lokales/rotenburg/illegal-abgestellte-autos-warum-das-abschleppen-so-lange-dauert-94063841.html>; <https://www.haz.de/lokales/hannover/illegal-abgestellte-autos-in-hannover-wann-bussgeld-und-schrottpresse-drohen-OXKNG24Q3BBUXMGCOA6ND73FZM.html>; https://www.nwzonline.de/oldenburg-kreis/schrottauto-in-hude-alter-mercedes-brennt-am-sandersfelder-see-lichterloh_a_4_2_1982002305.html; <https://www.landeszeitung.de/lokales/lueneburg-1k/lueneburg/schrottautos-stehen-auf-gruenflaechen-und-wendepaetzen-in-lueneburg-XSAGIUFHWRCWZNNNANTEDG2PR4.html>

² <https://www.sueddeutsche.de/panorama/halterlos-abgestellt-staedte-verzeichnen-mehr-fahrradleichen-und-schrottautos-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-250104-930-334438>

Nach § 20 Abs. 4 KrWG fallen unter bestimmten Voraussetzungen illegal abgestellte Kraftfahrzeuge oder Anhänger unter die Entsorgungspflicht des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (örE). Gemäß § 6 Abs. 1 NAbfG sind die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die Städte Celle, Cuxhaven, Göttingen, Hildesheim und Lüneburg öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. An deren Stelle können Zweckverbände, die von diesen Körperschaften zum Zweck der Abfallbewirtschaftung gegründet werden, treten.

Die Pflicht der örE zur Beseitigung gilt, wenn Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind, keine Anhaltspunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäße Nutzung bestehen sowie nicht innerhalb eines Monats nach einer am Fahrzeug angebrachten, deutlich sichtbaren Aufforderung entfernt worden sind.

Es besteht auch die Möglichkeit, nach anderen Vorschriften, z. B. des Straßenrechts, des Straßenverkehrsrechts oder des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts, vorzugehen.

Das Liegenlassen von Autowracks innerhalb des Verkehrsraumes stellt straßenrechtlich in der Regel eine unerlaubte Sondernutzung dar, da in diesem Falle die Straße über den Gemeingebrauch hinaus benutzt wird. Nach dem Fernstraßengesetz bzw. dem Niedersächsischen Straßengesetz kann deshalb auch die für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde das Erforderliche zur Beseitigung der Autowracks veranlassen.

Für Autowracks auf Straßengrund, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen (z. B. weil sie in Straßengraben oder Böschungen liegen), finden wiederum die Bestimmungen des Abfallrechtes Anwendung. Unbeschadet dessen kann die Straßenbauverwaltung auch aus den Gesichtspunkten der Besitz- oder Eigentumsstörung vorgehen.

Das Abstellen eines Autowracks sowie verbotswidrig abgestellter Fahrzeuge auf einer öffentlichen Straße kann zudem einen Verstoß gegen Vorschriften des Straßenverkehrsrechts, beispielsweise § 32 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), darstellen. Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) ist in diesen Fällen die Gemeinde zuständig. Eine Entfernung aus dem öffentlichen Verkehrsraum kann in diesen Fällen auf die §§ 11 i. V. m. 64 ff. des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) gestützt werden.

Unabhängig von abfall- oder straßenrechtlichen Vorschriften können die Gemeinde und die Polizei-behörden die Entfernung auch auf Grundlage des NPOG vornehmen, wenn von dem Fahrzeug eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht (z. B. Umweltgefahr durch auslaufende Betriebsstoffe).

Die örE in Niedersachsen wurden vor diesem Hintergrund um Mitteilung der relevanten Daten er-sucht, soweit diese gemäß § 20 Abs. 4 KrWG in deren Zuständigkeit fallen. Nicht alle örE haben geantwortet.

Die Auswertung stützt sich auf die Angaben der örE in der beigefügten Tabelle (**Anlage**), die den Fragestellungen 1 und 2 der Kleinen Anfrage entsprechen.

1. Wie viele Fälle illegal abgestellter Fahrzeuge (z. B. abgemeldete, herrenlose oder ohne gültige Zulassung abgestellte Autos) wurden in Niedersachsen in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 (bis zum aktuellen Stand) insgesamt gemeldet (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Herkunftsland des Autos, betroffener Kommune sowie nach Art des Verstoßes, z. B. Halteverbot, Parkverbot, fehlende Zulassung)?

Im Zusammenhang mit der Entsorgungspflicht nach § 20 Abs. 4 KrWG wurden von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die entsprechend ausgewiesenen Fallzahlen genannt (hier: Spalten C bis J in der Anlage).

Meldepflichten zu unerlaubten Sondernutzungen bestehen gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen nicht. In der Praxis melden beispielsweise die Straßenmeistereien der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr die zu entfernenden Fahrzeuge den

entsorgungspflichtigen Körperschaften bzw. den Gemeindeverwaltungen. Diese veranlassen die Entfernung der abgestellten Fahrzeuge.

Aus dem landesweiten Vorgangsbearbeitungs- und Auswertesystem der Polizei Niedersachsen liegen mangels statistischer Erfassung keine Daten vor.

Eine landesweite Einzelerhebung bei den Polizeibehörden und deren Dienststellen übersteigt das im Rahmen der für die Bearbeitung einer Kleinen Anfrage zur kurzfristigen Beantwortung Leistbare.

2. Wie hoch waren die Gesamtkosten für Abschleppmaßnahmen bei diesen illegal abgestellten Fahrzeugen in den Jahren 2022 bis 2025 (bitte aufschlüsseln nach Jahr, nach durchschnittlichen Kosten pro Fall und nach betroffenen Kommunen bzw. Landkreis)?

Im Zusammenhang mit den Fällen nach § 20 Abs. 4 KrWG wurden von den öRE die Kosten insgesamt und pro Fall genannt (hier: Spalten K bis R in der Anlage).

Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 1 hingewiesen.

3. Werden illegal abgestellte Fahrzeuge niedersachsenweit erfasst (z. B. in einer zentralen Datenbank der Polizeibehörden oder des Landesamts für Statistik)? Falls nein, warum nicht, und plant die Landesregierung eine solche zentrale Erfassung einzuführen, um die Ermittlung der Fahrzeughalter zu verbessern?

Eine zentrale Erfassung von illegal abgestellten Fahrzeugen in Niedersachsen erfolgt nicht.

Auch ist derzeit nicht beabsichtigt, eine entsprechende Datenbank bei der Polizei Niedersachsen einzuführen. Die Zuständigkeit zur Ermittlung von verantwortlichen Personen im Zusammenhang mit dem Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr besteht vorrangig bei der jeweiligen Kommune und erfolgt grundsätzlich einzelfallbezogen. In dem Zusammenhang steht den Sicherheits- und Ordnungsbehörden für die Ermittlung von Fahrzeughaltenden das bundesweite Auskunftssystem des Kraftfahrbundesamtes zur Verfügung.

		Frage 1: Anzahl der Fälle, die unter § 20 Abs 4 KrWG fallen								Frage 2: Kosten in Euro für Maßnahmen nach § 20 Abs. 4 KrWG							
		2022		2023		2024		2025		2022		2023		2024		2025	
		Anzahl	Herkunft Inland / Ausland / unbekannt	Anzahl	Herkunft Inland / Ausland / unbekannt	Anzahl	Herkunft Inland / Ausland / unbekannt	Anzahl	Herkunft Inland / Ausland / unbekannt	Gesamtkosten / Durchschnitt	Abschleppkosten / Durchschnitt	Gesamtkosten / Durchschnitt	Abschleppkosten / Durchschnitt	Gesamtkosten / Durchschnitt	Abschleppkosten / Durchschnitt	Gesamtkosten / Durchschnitt	Abschleppkosten / Durchschnitt
öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger	Antwort																
Ammerland, Landkreis	ja	Im gesamten Zeitraum 121 Fälle, Herkunft unbekannt								9300 ; 76,86							
'Aurich, Landkreis	ja Fehlanzeige	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
'Celle, Zweckverband Abfallwirtschaft Celle'	ja	-	-	-	-	4	3;1;0	1	0;1;0	-	-	-	-	1215 ; 305	unbekannt	300 ; 300	unbekannt
'Cuxhaven, Landkreis'	ja	-	-	1	1;0;0	2	2;0;0	6	5;1;0	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
'Delmenhorst, Stadt	ja	7	0;0;7	18	0;0;18	12	0;0;12	14	0;0;14	3549,2 ; 507,03	910 ; 130	10966,48 ; 609,25	2340 ; 130	9505,72 ; 792,14	1560 ; 130	16088,30 ; 1149,16	1820; 130
'Diepholz, Landkreis'	---	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
'Emsland, Landkreis'	ja	1	1;0;0	2	1;1;0	8	6;2;0	6	5;1;0	150 ; 150	unbekannt	1255 ; 627,50	unbekannt	950 ; 118,75	unbekannt	1700 ; 283,33	unbekannt
'Goslar, Kreiswirtschaftsbetriebe'	---	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
'Göttingen, Stadt'	ja	18	16;2;0	28	25;3;0	50	44; 6;0	47	42;5;0	13000 ; 722,22	unbekannt	16000 ; 571,43	unbekannt	23000 ; 460	unbekannt	23500 ; 500	unbekannt
'Grafschaft Bentheim, Landkreis'	ja	-	-	-	-	1	1;0;0	6	2;0;4	-	-	-	-	124,95; 124,95	unbekannt	813,72 ; 135,62	unbekannt
'Hamelin-Pyrmont, Landkreis'	ja	2	0;2;0	1	1;0;0	-	-	1	1;0;0	1188,86 ; 594,43	969,86 ; 484,93	353,45 ; 353,45	246,95 ; 246,95	-	-	789,45 ; 789,45	424,45 ; 424,45
'Hannover, aha Zweckverband Region Hannover'	ja	ca 360	0;0;ca 360	ca 300	0;0;ca 300	474	0;0;474	558	0;0;558	keine konkreten Angaben	nicht bekannt	keine konkreten Angaben	nicht bekannt	keine konkreten Angaben	nicht bekannt	keine konkreten Angaben	nicht bekannt
'Harburg, Landkreis'	ja	-	-	7	6;1;0	6	6;1;0	6	5;1;0	-	-	833 ; 119	659,5 ; 94,21	1190 ; 198,33	1000 ; 166,67	1714,20 ; 285,70	1111 ; 185,17
'Heidekreis, AHK (kAöR)	ja Fehlanzeige	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
'Helmstedt, Landkreis'	---	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
'Hildesheim, ZAH Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim'	---	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
'Holzminden, Landkreis'	ja Fehlanzeige	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Landkreis Cloppenburg	ja	-	-	2	1;1;0	5	4;1;0	6	6;0;0	-	-	281,45 ; 140,73	0	1046,77 ; 209,35	0	945,30 ; 157,55	0
Landkreis Friesland	ja Fehlanzeige	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Landkreis Gifhorn	---	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Landkreis Göttingen	ja Fehlanzeige	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Landkreis Lüchow-Dannenberg	---	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
'Landkreis Peine, Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetrieb'	ja Fehlanzeige	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Landkreis Vechta	---	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Landkreis Verden	ja	4	2;1;1	3	2;0;1	6	1;4;1	2	1;0;1	1689,81 ; 422,45	1689,81 ; 422,45	876,04 ; 292	714 ; 238	1972,45 ; 328,74	1428 ; 238	960,76 ; 480,38	827 ; 413,50

